

# Satzung des Vereins „Kunstkiosk ein Raum für Kultur und Kommunikation“

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kunstkiosk - ein Raum für Kultur und Kommunikation“.
2. Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein (n.e.V.).
3. Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, für 2026 wäre es ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07. bis 31.12. 2026.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Kommunikation mit Menschen aller Altersgruppen und soziokulturellen Hintergründe
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Darbietungen verschiedener Kunstbereiche
  - Bereitstellung eines offenen Raumes für Kommunikation und Lernangebote
  - Veranstaltungen wie Gespräche, Workshops, Lesungen und Performances
  - Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie kulturellen Initiativen
3. Der Verein versteht sich als unabhängiger Ort für kreative Präsentation und Dialog.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Entlastung des Vorstands

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an [muss noch geklärt werden - gemeinnützige Organisation], die es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.